



Bundesministerium für Finanzen
Frau Dr. Beate Schaffer

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T 05-90 900-DW 4460 | F 05-90 900-DW
E michael.eberhartinger@wko.at
W <http://wko.at>

10. Jänner 2011

**Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz, das
Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz,
das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und die Rechtsanwaltsordnung
geändert werden**

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Pensionskassenreform soll wichtige Verbesserungen im Sinne einer Systemstabilisierung bringen und dabei auch die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Anbietern erleichtern und damit den Wettbewerb fördern.

Unter Bezugnahme auf die gemeinsamen Vorschläge der Sozialpartner bzw. die entsprechende Positionierung der WKÖ werden diese Ziele seitens der WKÖ grundsätzlich begrüßt. Allerdings hat das Begutachtungsverfahren auch ergeben, dass zur Frage der Einrichtung einer Sicherheitsvariante und zur Frage des Übertrittregimes unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Fachverband der Pensionskassen und dem Versicherungsverband bestehen.

Nachstehende Punkte sind aus Sicht der WKÖ besonders von Bedeutung:

- Die Mindestgrößen der VRGen mit 1.000 sollten beibehalten werden, jedenfalls aber sollte die im Entwurf vorgesehene Anzahl von 10.000 deutlich reduziert werden.
- Da die Bestimmungen zum Teil komplexe Änderungen bedingen, sollte die Novelle grundsätzlich nicht vor dem 1.1.2013 in Kraft treten.
- Grundsätzlich haben auch Betriebliche Pensionskassen eine Sicherheits-VRG bzw. Sicherheits-Sub-VG anzubieten oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag abzuschließen. Diese Verpflichtung soll in der Betriebsvereinbarung bzw. im Kollektivvertrag über die Errichtung

der Betrieblichen Pensionskasse abbedungen werden können. Damit liegt es im Bereich der Betriebs- bzw. Sozialpartner, eine solche VRG anzubieten.

II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

1) Allgemein

Einleitend ist für die Übertragung sicherzustellen, dass hinsichtlich des Witwen-/Waisenübergangs zwischen Pensionskassen und Betrieblichen Kollektivversicherungen gesetzlich gleichwertige Spielregeln gelten sollten. Es sollte daher ein Abschlag beim Übertragungsbetrag zum Ausgleich des versicherungstechnischen Ergebnisses in Betracht gezogen werden. Dies deshalb, um Anwartschafts- und Leistungsberechtigte mit Hinterbliebenen bezüglich Pensionshöhe nicht gegenüber Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ohne Hinterbliebene zu benachteiligen.

2) Pensionskassengesetz

§ 7 Abs. 2a

In Verbindung mit § 16a ist zu klären, wie das zusätzliche Eigenmittelerfordernis finanziert werden soll, bis zu welcher Höhe die Kosten (auf Beiträge oder auf Vermögen) angehoben werden können.

Als letzter Satz des Entwurfs ist beigefügt: „6. § 9 Z 12 entfällt“. Dieser Hinweis hat mit § 7 Abs. 2a PKG nichts zu tun und sollte separat erfolgen.

§ 12 Abs. 2

Die Anzahl 10.000 ist zu hoch, weil dadurch kleinere überbetriebliche Pensionskassen nicht mehr existieren könnten. Weiters könnten dadurch bestehende vertragliche Verpflichtungen für einen Arbeitgeber eine eigene VRG einzurichten, nicht mehr erfüllt werden, was verfassungsrechtlich problematisch wäre. Die derzeitige Grenze von 1.000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigten soll bestehen bleiben. Eine Erhöhung auf 2.000 wäre allenfalls denkbar, wenn aus passivseitigen Gründen (Unisexaufschlag, unterschiedliche Rechnungszinssätze, rechnungsmäßiger Überschuss, Mindestertrag, etc.) Trennungen von VRGen nicht vorgeschrieben werden. Für eine VRG mit Mindestertrag sollte die Grenze von 1.000 jedenfalls bestehen bleiben, weil einige Pensionskassen eine reine Mindestertrags-VRG eingerichtet haben. Für die Sicherheits-VRG ist eine Ausnahmebestimmung von jeglicher Mindestgröße zu schaffen.

Begründung:

1. In der Sicherheits-VRG übernimmt die Pensionskasse die Garantie der Anfangspension, damit sind sowohl Rechnungszins als auch Sterbetafel garantiert.
2. Auch in der Betrieblichen Kollektivversicherung gibt es keine Mindestgröße.
3. In der Sicherheits-VRG werden wegen der De-facto-Garantie der Sterbetafel spezielle Rechnungsgrundlagen zur Anwendung kommen müssen, weshalb eine gemeinsame Abrechnung des biometrischen Risikos mit anderen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht möglich ist. Dies auch deshalb, weil es sonst zu einer Umverteilung zwischen garantierten und nicht garantierten Pensionen (in beide Richtungen) kommen kann.

§ 12 Abs. 6

Der letzte Satz von § 12 Abs. 6 ist im Hinblick auf die Ausnahme für Betriebliche Pensionskassen (vgl. bei § 12a Abs. 7) umzuformulieren. Darüber hinaus sollte er an dieser Stelle gestrichen und wegen der besseren Lesbarkeit als erster Satz von § 12a Abs. 5 eingefügt werden oder der Verweis auf „12a Abs. 4“ sollte auf „12a Abs. 5“ korrigiert werden.

§ 12 Abs. 7

Die für die jeweiligen Leistungsberechtigten relevante Sub-VG sollte im Pensionskassenvertrag festgelegt werden können. Diese Ergänzung ist notwendig, damit eine oder mehrere Sub-VGen für Leistungsbezieher definiert werden können und diese nicht zwangsläufig die Standard-Sub-VG von § 12 Abs. 7 Z 1 zugewiesen bekommen.

Der Wechsel in die Sicherheits-VRG sollte immer möglich sein, also auch, wenn bereits vorher dreimal gewechselt wurde. Auch der Wechsel in die Betriebliche Kollektivversicherung ist unabhängig von der Anzahl der in der Pensionskasse vorangegangenen Wechsel möglich. Ansonsten müsste man jedem Anwartschaftsberechtigten empfehlen, den dritten Wechsel jedenfalls nicht auszuüben, sondern für den Pensionsantritt „aufzusparen“. In Z 2 soll daher angefügt werden: „Der Wechsel gemäß § 12a Abs. 2 fällt nicht unter die zahlenmäßige Einschränkung des ersten Satzes.“ Die Erläuterungen zu § 12a sind entsprechend anzupassen.

§ 12 Abs. 7 Z 2

Die Bestimmung zum Wechsel von VRGen oder Sub-VGen mit Abruf der ersten Pensionsleistung soll gestrichen werden.

Ein unterjähriger VRG- bzw. Sub-VRG-Wechsel ist zu vermeiden. Sollte es eine unterjährige Wechselmöglichkeit geben, sollten die Rahmenbedingungen präzisiert werden, da eine unterjährige Gewinnzuteilung einen Systembruch darstellt und auch dazu führt, die VRG zu wechseln, um Gewinne einzuloggen. Außerdem ist damit ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden. Der Beginn der Pensionszahlung in der alten VRG und der Wechsel zum 1.1. ist für alle Beteiligten die beste Lösung. Die Begründung der Abrechnung zum Pensionierungszeitpunkt in den Erläuterungen fußt auf der Fehlinterpretation, dass zu diesem Zeitpunkt auch die Veranlagung bewertet wird. Ferner sollte ein Wechsel der Sub-VRG auch für Leistungsberechtigte möglich sein, da es in einer Sub-VRG kein versicherungsmathematisches Selektions-Argument mehr gibt.

§ 12a - Veranlagungs- und Risikogemeinschaft mit Garantie

Während die Pensionskassen die Einrichtung einer Sicherheitsvariante begrüßen, steht die Versicherungswirtschaft diesem Vorschlag kritisch gegenüber.

§ 12a Abs. 1 Z 1

Zu dieser Regelung ist anzumerken, dass jedenfalls auch die gemischten Modelle, bei denen die mit einer unbeschränkten Nachschusspflicht unterlegte Leistungsorientierung mit dem Anfall der Versorgungsleistung endet, unter die Bestimmung der lit. b zu subsumieren sind.

In diesem Zusammenhang soll unseres Erachtens daher klargestellt werden, dass

1. Arbeitnehmer solange nicht in die Sicherheits-VRG/Sicherheits-Sub-VG wechseln können, als es noch eine wie immer geartete Garantie des Arbeitgebers für die Pensionszusage gibt; der Wechsel setzt also voraus, dass entweder keine Garantien mehr existieren oder der Arbeitnehmer vor einem Wechsel auf alle noch bestehenden Garantien verzichtet hat und
2. Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer, für die keine Garantien mehr bestehen, jedenfalls wechseln können.

§ 12a Abs. 1 Z 3

Klarstellung der Aufzinsung der Sicherheits-VRG-Pension auf „*ein **Fünftel** der Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen ... abzüglich 0,75 %.*“

§ 12a Abs. 1 Z 4

Der Begriff Pensionskürzung sollte vermieden werden.

§ 12a Abs. 1 Z 5 lit. a

Die Hinterbliebenenvorsorge ist nach der Individualmethode durchzuführen.

§ 12a Abs. 2

Ein unterjähriger VRG- bzw. Sub-VRG-Wechsel ist zu vermeiden (vgl. die Stellungnahme zu § 12 Abs. 7 Z 2). Die Wendung „Anstelle einer Wahlmöglichkeit gemäß § 12 Abs. 7 Z 2“ sollte entfallen.

§ 12a Abs. 3

Z 1 soll ersatzlos gestrichen werden. Wenn ein Anwartschaftsberechtigter in der Sicherheits-VRG ist, sollte er bis zum Abruf der Pensionskassenleistung eine einmalige Wechselmöglichkeit aus der Sicherheits-VRG heraus in die ursprüngliche VRG haben, unabhängig von allen anderen Rechten. Es könnte bei der bestehenden Textierung dazu kommen, dass ein Anwartschaftsberechtigter, der bereits alle Wahlmöglichkeiten gemäß § 12 Abs. 7 Z 2 ausgeübt hat, nicht mehr aus der Sicherheits-VRG herauswechseln kann, ein Anwartschaftsberechtigter, der überhaupt keine Wahlmöglichkeit gemäß § 12 Abs. 7 Z 2 eingeräumt bekommen hat aber doch.

Daher sollte Abs. 3 lauten: „*Bis zum Abruf der Pensionskassenleistung können Anwartschaftsberechtigte einer Sicherheits-VRG oder Sicherheits-Sub-VG nach nachweislicher Information gemäß § 19b gegenüber der Pensionskasse schriftlich den Wechsel in jene VRG erklären, in der die Pensionskassenzusage vor dem Wechsel in die Sicherheits-VRG oder Sicherheits-Sub-VG verwaltet wurde. Für Leistungsberechtigte ist ein Wechsel unzulässig.*“

§ 12a Abs. 4

Es fehlt eine Regelung über den Wert der Schwankungsrückstellung bei Einrichtung der Sicherheits-VRG oder Sicherheits-Sub-VG. Es soll daher eine Z 5 angefügt werden: „*Bei Einrichtung der Sicherheits-VRG oder Sicherheits-Sub-VG ist das Mindestausmaß der Schwankungsrückstellung durch Verordnung der FMA festzusetzen.*“

Daran soll angefügt werden (vgl. § 24a Abs. 3):

„Die FMA hat für eine zusätzliche Zuweisung zur Schwankungsrückstellung in der Sicherheits-VRG oder Sicherheits-Sub-VG durch den Vorstand der Pensionskasse durch Verordnung Rahmenbedingungen für den betroffenen Personenkreis sowie Kriterien für das Ausmaß der Zuweisung festzusetzen.“

Dabei hat sie auf

1. eine möglichst gleichmäßige Pensionsanpassung für Leistungsberechtigte,
2. eine möglichst gleichmäßige Ertragszuteilung für Anwartschaftsberechtigte,
3. die Höhe von Rechnungszins und rechnungsmäßigem Überschuss,
4. das Ausmaß der Schwankungsrückstellung und
5. die Kapitalmarktsituation

Bedacht zu nehmen.“

§ 12a Abs. 5

§ 12 Abs. 3 sollte für Sicherheits-VRGen nicht anwendbar sein.

Dieser Absatz und alle Bestimmungen über die Sicherheits-Sub-VG können entfallen, wenn dem Vorschlag des Entfalls einer Mindestgröße für die Sicherheits-VRG nachgekommen wird (siehe oben). Ansonsten ist die Anzahl (derzeit 1.000 Personen) in Einklang mit der Bestimmung des § 12 Abs. 2 festzusetzen.

§ 12a Abs. 6

Dieser Absatz soll in § 17 verschoben werden und auch bei einvernehmlicher Beendigung des Pensionskassenvertrages zur Anwendung kommen. Der Verweis auf Abs. 1 Z 3 soll auf Abs. 1 Z 5 korrigiert werden.

§ 12a Abs. 7 und § 12 Abs. 6

Betriebliche Pensionskassen haben einen gesetzlich äußerst eingeschränkten Wirkungsbereich. Sie basieren immer auf einer speziellen Betriebsvereinbarung (oder Kollektivvertrag) der zuständigen Sozialpartner (§ 3 Abs. 1 BPG). Manche Betrieblichen Pensionskassen richten ihre Veranlagungen von vornherein so aus, dass sie in ihrem Charakter der Veranlagung einer Sicherheits-VRG oder Sicherheits-Sub-VG verhältnismäßig nahekkommt.

Grundsätzlich haben auch Betriebliche Pensionskassen eine Sicherheits-VRG bzw. Sicherheits-Sub-VG anzubieten oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag abzuschließen. Diese Verpflichtung soll in der Betriebsvereinbarung bzw. dem Kollektivvertrag über die Errichtung der Betrieblichen Pensionskasse abbedungen werden können. Falls nach der Betriebsvereinbarung bzw. dem Kollektivvertrag keine dieser Varianten anzubieten ist, gibt es auch kein Wechselrecht der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in eine andere Pensionskasse, die eine der Varianten anbietet.

§ 15 Abs. 3 Z 7a und Z 14 lit. b sowie Z 15a

Da es dazu keine Übergangsvorschriften gibt, müssten diese Regelungen ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen (1.7.2012 gemäß Entwurf und etwas später, sofern die gewünschte Verschiebung des Inkrafttretens auf 1.1.2013 akzeptiert wird) in allen davon betroffenen Pensionskassenverträgen verankert sein.

Es sollte unmissverständlich klargestellt werden, ob das Wechselrecht in die Sicherheits-VRG von Gesetzes wegen besteht oder nur dann, wenn dies der Pensionskassenvertrag vorsieht.

§ 16 Abs. 4

Die Pensionskasse sollte einer Übertragung von Beiträgen aus anderen Pensionskassen und Versorgungssystemen zustimmen müssen.

Zur Klarstellung betreffend die Übertragbarkeit der Beträge aus einer anderen Pensionskasse, einer Einrichtung, einer Betrieblichen Kollektivversicherung, etc. in die Pensionskasse sollte in die Bestimmung eingefügt werden, dass Beträge nur in jene Pensionskasse übertragen werden können, die beim jeweiligen Arbeitgeber besteht.

Die Formblätter sind von der FMA (Verordnungsermächtigung) auf die Übertragungsmöglichkeiten aus und in die genannten Institute anzupassen. Begleitend zu der Möglichkeit der Übertragung des Betriebspensionskapitals von einem Vorsorgeinstitut der Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, etc. in die Pensionskasse und vice versa sollte es eine steuerliche Regelung im Einkommens- und im Versicherungssteuergesetz geben.

§ 16a (geltende Fassung)

Gemäß der geplanten Änderungen in § 15 sind nun im Pensionskassenvertrag Bestimmungen zu den neuen Wahlmöglichkeiten der Anwartschaftsberechtigten (VRG-Wechsel sowie Wechsel in Sicherheits-VRG/Sicherheits-Sub-VG) aufzunehmen. Die Kosten für die Führung der Sicherheits-VRG/Sicherheits-Sub-VG, die dafür von der Pensionskasse verrechnet werden, sollten in § 16a als neue Kostenart aufgenommen werden.

§ 17 Abs. 1

Die nunmehr vorliegende Formulierung, dass die zu übertragenden Vermögensteile zwar nach wie vor im Pensionskassenvertrag zu regeln sind, aber zumindest 100 % plus 100 % betragen müssen ist abzulehnen. „Die zu übertragenden Vermögensteile dürfen 100 % der Deckungsrückstellung plus 100 % der Schwankungsrückstellung nicht unterschreiten“.

§ 19 ff

Die Novelle sieht viele neue Informationspflichten der Pensionskasse vor. Es sollte neben Portal-lösungen auch die Kommunikation per E-Mail gesetzlich ermöglicht werden.

§ 19 Abs. 2

Die an dieser Stelle normierte Ausfolgung von Papier - Kopien des Pensionskassenvertrags - wird abgelehnt. Hier sollte mit der bestehenden Regelung weiterhin problemlos das Auslangen gefunden werden. Weiters halten wir auch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausfolgung einer Kopie in Papierform nicht für sinnvoll.

§ 19 Abs. 5a

Die Gesamtkostenquote kann nur eine Näherungszahl sein, weil sich Fonds und Vermögen bzw. Strategie verändern können. Daher muss eine Näherungszahl „von - bis“ als ausreichend angesehen werden. Im Übrigen sollte die „Gesamtkostenquote“ erläutert werden. Der Verweis auf § 16a Abs. 4 ist zu streichen, weil § 16a Abs. 4 nur die unmittelbaren Vergütungen der Pensionskasse selbst für die Veranlagung des Vermögens betrifft.

Es ist nicht erkenntlich, welche Performance womit verglichen werden soll. Wenn Z 2 nicht gestrichen wird, ist vom Gesetzgeber sicherzustellen, dass der Pensionskasse die Daten zugänglich sind, mit denen verglichen werden soll. Weiters wäre die Auskunft jedenfalls einzuschränken, zumal z.B. ein Performancevergleich für einen Leistungsberechtigten, der keine Wechselmöglichkeiten mehr hat, sinnlos erscheint. Zumindest sollte jedoch in diesem Zusammenhang sichergestellt werden, dass Anwartschafts- und Leistungsberechtigte nur Performancewerte jener VRGen bekommen sollen, in die sie wechseln können.

Schließlich sollte klargestellt werden, welche Konsequenz es hat, wenn keine repräsentativen Performancevergleiche möglich sind (weil keine Vergleichsdaten vorhanden sind).

Anstelle von „unverzüglich ... für höchstens die letzten drei Geschäftsjahre“ sollte der Text lauten „in angemessener Frist ... für höchstens die letzten drei Geschäftsjahre, deren Jahresabschluss festgestellt wurde,“.

§ 19 Abs. 5b

Auch hier soll das Wort „unverzüglich“ durch „in angemessener Frist“ ersetzt werden. Weiters soll in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Information nur bei endgültig festgestellten Kürzungen und nicht bei Akonti zu geben ist. Hier sollte auch der Begriff „Pensionskürzung“ vermieden werden.

§ 19 Abs. 7

Die Zurverfügungstellung über eine sichere elektronische Zugriffsmöglichkeit soll auch für die Information zur Gesamtkostenquote gelten. Umgekehrt sollte die Zurverfügungstellung über einen dauerhaften Datenträger auch den Performancevergleich umfassen.

§ 19b Abs. 3

Der Mindestinhalt der Information wird bereits in Abs. 2 spezifiziert. Abs. 3 sollte daher beginnen „Die FMA hat die Gliederung“. Weiters wäre einzufügen: „Sie hat dabei *das Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen und die Interessen der Anwartschaftsberechtigten* ...“

§ 20 Abs. 2a

Es sollte klargestellt werden, dass der gesetzliche Eingriff in allenfalls vertraglich (Pensionskassenvertrag bzw. arbeitsrechtliche Vereinbarung iSv § 3 BPG) vereinbarte Rechnungsgrundlagen für neu hinzukommende Anwartschaftsberechtigte keine Pflicht zur Anpassung dieser Verträge für neu hinzukommende Anwartschaftsberechtigte auslöst.

§ 20a Abs. 1

Es sollten die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des stellvertretenden Aktuars definiert werden.

§ 23 Abs. 1 Z 3a lit. a und b

Eine held to maturity-Entwidmung ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände und mit Bewilligung der FMA möglich. Über diese Bewilligung ist binnen 14 Tagen durch Bescheid zu entscheiden. Es sollte klargestellt werden, dass „besondere Umstände“ auch das Herabstufen des Ratings eines Emittenten gemäß lit. a. sind. Im Fall einer Ratingherabstufung dieser Anleihen kann ohne Bewilligung durch die FMA eine Entwidmung von der Pensionskasse vorgenommen werden. Aufgrund der zunehmend schnelleren Entwicklungen an den Kapitalmärkten ist eine solche Regelung erforderlich.

§ 24 Abs. 2 (geltende Fassung)

Vorgeschlagen wird, den Begriff „Arbeitgeber“ in Abs. 2 Z 2 lit. a und c analog zu lit. b jeweils durch „Arbeitgeber oder eine Gruppe von Arbeitgebern“ zu ersetzen.

§ 24a Abs. 3

§ 24a Abs. 3 Z 2 lit. c PKG (geltende Rechtslage) beinhaltet eine Legaldefinition für die Mindesthöhe des Unverfallbarkeitsbetrags bei globaler Schwankungsrückstellung. Im Jahr 2001 wurde diese weitere Variante zu der in § 5 Abs. 1a Z 2 BPG (aus dem Jahr 1996) angeführten Variante ergänzt.

Mit der nun angedachten Änderung des § 24a Abs. 3 PKG würde diese weitere Variante wieder wegfallen. Sie findet sich allerdings mittlerweile aus guten Gründen in sehr vielen arbeitsrechtlichen Vereinbarungen und Pensionskassenverträgen. Es wird daher gefordert, dass die - bisher in § 24a Abs. 3 Z 2 lit. c PKG ohnehin an nicht idealer Stelle befindliche - weitere Variante für die Mindesthöhe des Unverfallbarkeitsbetrags nun in § 5 Abs. 1a Z 2 BPG übernommen werden muss.

§ 25 Abs. 7

Veranlagungen in Vermögenswerte desselben Ausstellers, mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen und Darlehen, die vom Bund, einem Bundesland, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem Gliedstaat eines anderen EWR-Mitgliedstaates begeben oder garantiert werden, sind mit höchstens 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt. Veranlagungen in Vermögenswerte von Ausstellern, die einer einzigen Unternehmensgruppe im Sinne des § 74 Abs. 7 InvFG 2011 angehören, sind mit höchstens 10 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.

Österreichische Pensionskassen veranlagen einen großen Teil ihres Vermögens in Emissionen der öffentlichen Hand und dazu zählen neben Schuldverschreibungen auch Darlehen. Die öffentliche Hand bietet gleichwertig ihren Investoren Schuldverschreibungen und Darlehen zur Zeichnung an, für die Investoren gilt jedoch eine unterschiedliche gesetzliche Emittentengrenze. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass für Darlehen keine Transaktionskosten anfallen.

§ 27 Abs. 1a

Es sollten der genaue Ablauf und die Kriterien für die Wahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten-Vertreter klargestellt werden. Eine Regelung über die grundlegenden Punkte der Wahl sollte im Gesetz erfolgen. Zu klären wäre, ob etwa die Anwartschaftsberechtigten und die Leistungsberechtigten jeweils getrennt für die allgemeinen Listen und die Leistungsberechtigten-Liste abstimmen. Klarzustellen ist, ob die Anwartschaftsberechtigten nur für die allgemeinen Listen und die Leistungsberechtigten für die Leistungsberechtigten-Liste abstimmen. Es sollte geklärt werden, was passiert, wenn keine Leistungsberechtigten-Liste eingebracht wird und wie vorzugehen ist, wenn ein Anwartschaftsberechtigter-Vertreter im Aufsichtsrat Leistungsberechtigter wird.

§ 28 PKG (geltende Fassung)

Es sollte klargestellt werden, dass ein separater Beratungsausschuss auch für Sub-VGs eingerichtet werden kann.

§ 31 Abs. 4 Z 3a PKG

Die Prüfung der Marktüblichkeit der Kosten sollte auch für nicht konzernbezogene Produkte erfolgen.

§ 49 Z 20

Als vorletzter Satz von § 49 Z 20 soll eingefügt werden: „Die o.a. Informationspflicht gemäß § 19b trifft diejenige Einrichtung (Pensionskasse, Versicherung), in welcher die Leistung nach dem Wechsel geführt wird.“

Für Betriebliche Pensionskassen soll es nur dann eine zwingende Wechselmöglichkeit in eine Sicherheits-VRG oder Sicherheits-Sub-VG geben (vgl. insbesondere die Stellungnahme zu § 12a Abs. 7), wenn in der Betriebsvereinbarung oder im Kollektivvertrag nicht herausoptiert wurde.

§ 49 Z 22

Leistungsberechtigte, deren Schwankungsrückstellung individuell geführt wird, und für die keine unbeschränkte Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers besteht, sollten bloß einmalig und bis 30.11.2012 auf die Dotierung der Schwankungsrückstellung verzichten können. Zum grundsätzlich späteren Inkrafttreten der Novelle siehe Stellungnahme zu § 51 Abs. 35.

§ 51 Abs. 35

§ 15 Abs. 3 Z 15a (Inhalt des Pensionskassenvertrags betreffend Vorgangsweise bei Ausscheiden eines Arbeitgebers aus dem Konzern bei betrieblicher Pensionskassenlösung) sollte erst mit der ersten einvernehmlichen Änderung des Pensionskassenvertrags in Kraft treten.

Das Inkrafttreten sollte nicht vor dem 1.1.2013 erfolgen, weil ansonsten etwa eine ausreichende Vorlaufzeit für die notwendigen Verordnungen der FMA und ein nachfolgender allfälliger Abschluss einer Kooperationsvereinbarung und Vorbereitung und Durchführung der nachweislichen Informationen nicht mit einer ausreichenden Entscheidungsfrist für die betroffenen Anwartschaftsberechtigten vereinbar ist. Zusätzlich würden neu einbezogene Anwartschaftsberechtigte zwischen 1.7.2012 und 21.12.2012 der Höchstzinsverordnung unterliegen, aber noch geschlechtsspezifische Rechnungsgrundlagen haben können und neu einbezogene Anwartschaftsberechtigte

ab 21.12.2012 sowohl der Höchstzinsverordnung unterliegen als auch Unisextafeln haben. Das ist für die Kunden unverständlich.

§ 23 Abs. 1 Z 3a und § 36 Abs. 2 sollten jedoch ehestmöglich in Kraft treten.

3) Betriebspensionsgesetz

§ 3 Abs. 1 Z 2

Der Mindestbeitragssatz für zusätzliche variable Arbeitgeberbeiträge sollte deutlich niedriger (1,5 %) gewählt werden.

§ 5 Abs. 1

Sinnvoll wäre eine Anwendung auch für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse, um „eigenartige“ Konstellationen zu vermeiden (z.B. Beginn Arbeitsverhältnis 1.1.2012, Einbeziehung nach 2 Jahren = 1.1.2014, UVB-Frist 5 Jahre endet 1.1.2019, Eintritt 1.7.2012, Einbeziehung nach 2 Jahren = 1.7.2014, UVB-Frist 3 Jahre endet 1.7.2017). Wäre beim Inkrafttreten zu regeln (BPG Z 19, letzter Satz).

Die WKÖ spricht sich gegen die Herabsetzung der Unverfallbarkeitsfrist von 5 auf 3 Jahre aus, weil eine derartige Änderung direkt in die kollektivvertraglichen Pensionszusagen eingreifen würde.

§ 5 Abs. 1a Z 2 (geltende Fassung)

Die - bisher in § 24a Abs. 3 Z 2 lit. c PKG ohnehin an nicht idealer Stelle befindliche - weitere Variante für die Mindesthöhe des Unverfallbarkeitsbetrages sollte in § 5 Abs. 1a Z 2 BPG übernommen werden (siehe auch die Stellungnahme zu § 24a Abs. 3 PKG).

§ 5 Abs. 2 Z 2

Der Anwartschaftsberechtigte kann die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages auch auf eine frühere Pensionskasse verlangen, wenn der neue Arbeitgeber keine Pensionskasse hat. Es ist daher eine analoge Regelung in § 6 Abs. 2 für die Betriebliche Kollektivversicherung aufzunehmen. Weiters sollte auch hier eine Durchlässigkeit der Altersvorsorge-Systeme vorgesehen werden, sodass der Anwartschaftsberechtigte die Übertragung von einer Pensionskasse auf eine frühere Betriebliche Kollektivversicherung bzw. von der Betrieblichen Kollektivversicherung auf eine frühere Pensionskasse verlangen kann, wenn der neue Arbeitgeber überhaupt keine betriebliche Altersvorsorge eingerichtet hat. Dies sollte aber keine indirekte Erhöhung des Verwaltungsaufwands für Arbeitgeber bedeuten.

§ 5 Abs. 2 Z 2 und § 5 Abs. 3 sowie § 6c Abs. 2 Z 2 und Abs. 3

Geltende Rechtslage:

Unverfallbarkeitsbeträge können im Regelfall lediglich aus/in Institutionen übertragen werden, für die vergleichbare gesetzliche Regeln gelten und die von der FMA (oder einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht) beaufsichtigt werden.

Neue Rechtslage gemäß Begutachtungsentwurf:

Rechtsansprüche auf Übertragung sollen aus/zu folgenden weiteren Einrichtungen bestehen (§ 16 Abs. 4 PKG, § 5 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 sowie § 6c Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 BPG, § 173 Abs. 5a Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, § 50 Abs. 3 Rechtsanwaltsordnung): Pensionsinstitute nach § 479 ASVG sowie kapitalgedeckte Altersversorgungseinrichtungen der Wirtschaftstreuhand, Rechtsanwälte und Pharmazeuten.

Wir sehen dies kritisch, weil sich die Regelungen in den zahlreichen Vorsorgeeinrichtungen der Rechtsanwälte etc. zum Teil erheblich unterscheiden. Die Regelungen des PKG können daher von Einzelpersonen, „die es sich richten können“, durch Übertragung unterlaufen werden. Außerdem würde die geplante Gesetzesänderung weitere Gesetzesänderungen erforderlich machen: Es stellt sich die Frage, mit welchem sachlichen Grund dann die „kapitalgedeckte“ Ärztekammervorsorge, die Ziviltechnikervorsorge etc. sowie als „vergleichbar“ behauptete ausländische „Vorsorgesysteme“ ausgeschlossen bleiben könnten.

Die Entgegennahme von Übertragungen aus derartigen Institutionen wird ebenfalls mit Vorbehalten gesehen. Denn es ist zu erwarten, dass die „richtige“ Subkontenzuordnung in der Pensionskasse, die aus steuerlicher, arbeitsrechtlicher und geschäftsplanmäßiger Sicht getroffen werden muss, schwierig wird. Die Pensionskasse hat dafür die Verantwortung, und es sind aufwändige Recherchen bei der Vorinstitution, bei den Finanzbehörden und bei der FMA zu erwarten. Aus unserer Sicht sollte keine, oder nur eine massiv eingeschränkte gesetzliche Ausweitung der wechselseitigen Übertragungsmöglichkeiten erfolgen. Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass eine Pensionskasse (aber auch vergleichbare betroffene Vorsorgeeinrichtungen) keine Verpflichtung zur Annahme von derartigen Übertragungsbeträgen hat. Diese Forderung gilt auch für Übertragungen aus/in Betriebliche Kollektivversicherungen.“

§ 5 Abs. 4 (geltende Fassung)

Gemäß BPG können Unverfallbarkeitsbeträge, die unter der Abfindungsgrenze liegen, seitens der Pensionskasse einseitig abgefunden werden. Geschieht dies nicht, und hat auch der Anwartschaftsberechtigte keine Verfügung getroffen, ist der UVB nach 6 Monaten in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft umzuwandeln.

Der jetzige Gesetzeswortlaut lässt nach mündlicher Auskunft des BMASK keine Abfindung dieser in der Pensionskasse verbleibenden und deutlich unter der Abfindungsgrenze liegenden Beträge mehr zu, auch nicht im Einvernehmen zwischen Pensionskassen und Anwartschaftsberechtigten. Dies ist jedoch nicht beabsichtigt. Das BMASK hat daher vor einiger Zeit in Aussicht gestellt, dass anlässlich der nunmehrigen Novelle für derart zurückgebliebene Beträge die einvernehmliche Abfindung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erlaubt wird. Diese Änderung sollte vorgenommen werden.

§ 5 Abs. 5 (geltende Fassung)

Zu dieser Bestimmung fehlt im vorliegenden Entwurf die im Jahr 2009 noch so vorgesehene Gleichstellung der Pensionskassen mit der Betrieblichen Kollektivversicherung.

Weiters sollte der Vorschlag zu II. 1) „Allgemein“ auch hier Berücksichtigung finden.

§ 5a und 6e, jeweils Abs. 4

In der Frage der Durchlässigkeit befürwortet die Versicherungswirtschaft eine über den Vorschlag hinausgehende, großzügigere Lösung, während die Pensionskassen aus Systemgründen für einen eingeschränkteren Wechsel eintreten.

§ 11

Wenn die Rückdeckungsversicherung auf die Wertpapierdeckung anrechenbar ist, sollten die Schutzbestimmungen des § 11 Abs. 1 bis 3 auch auf die Rückdeckungsversicherung analog anwendbar sein.

Art. VI Abs. 1 Z 10

Das Inkrafttreten sollte zumindest auf den 1.1.2013 verschoben werden.

4) VAG**§ 18 f Abs. 3**

Es sollte der Abschluss einer BKV auch für Beamte und Vertragsbedienstete ermöglicht werden.

§ 119i Abs. 31

Verschiebung des Inkrafttretens auf zumindest 1.1.2013.

5) EStG

Die aufgeschobene Besteuerung für Vorsorgebeiträge ist international üblich (EET-Prinzip) und sollte mit dieser Novelle umgesetzt werden.

6) WTBG und RAO

Diese Gesetze sollten nicht geändert werden (vgl. Stellungnahme zu § 5 Abs. 5 BPG).

III. Redaktionelle Anliegen**§ 7 Abs. 8 PKG (geltende Fassung)**

Aufgrund der Einführung des Abs. 2a in § 7 muss in § 7 Abs. 8 auch ein Verweis auf § 7 Abs. 2a aufgenommen werden.

§ 12a Abs. 1 PKG

Der Verweis in § 12a Abs. 1 S 1 PKG ist von „Abs. 4 oder 6“ auf „Abs. 5 oder 7“ zu ändern.

§ 12a Abs. 7 und § 12 Abs. 6 PKG

Das Wort „abschließen“ ist durch „abzuschließen“ zu ersetzen. Der Verweis auf Abs. 1 Z 3 soll auf Abs. 1 Z 5 korrigiert werden. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung beziehen sich noch auf einen früheren alternativen Textentwurf.

Am Ende von § 12a Abs. 7 soll eingefügt werden: „Die in Abs. 2 vorgesehene Informationspflicht gemäß § 19b trifft diesfalls die überbetriebliche Pensionskasse, in welcher die Sicherheits-VRG oder Sub-VG geführt wird.“

§ 27 Abs. 5 Z 3a PKG

Der Verweis auf § 12 Abs. 5 soll ersetzt werden durch § 12a Abs. 6 (bzw. § 17, wenn unserem Vorschlag der Verschiebung des § 12a Abs. 6 in § 17 gefolgt wird).

§ 49 Z 20 PKG

Der Verweis sollte sich auf § 12 Abs. 7 Z 2 beziehen und nicht auf § 12 Abs. 7 (vgl. in § 12a Abs. 2).“

Art. VI Abs. 1 Z 10 BPG

Da Z 10 schon besteht, sollte eine Z 11 eingefügt werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wird auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Leitl', with a stylized flourish at the end.

Dr. Christoph Leitl
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hochhauser', with a stylized flourish at the end.

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin